

**RS OGH 1994/11/21 9Ob508/94,  
6Ob580/95, 7Ob644/95,  
7Ob2303/96v, 1Ob2364/96w,  
6Ob233/04i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1994

## Norm

ABGB nF §758

## Rechtssatz

Das Recht in der Wohnung weiter zu wohnen, unterliegt grundsätzlich den Regeln des Vermächtnisrechts. Als Vermächtnis muß die vermachte Sache oder das Recht bis zum sachenrechtlichen Erwerb zunächst zum Nachlaß gehören. Zur Verschaffung des Wohnrechts aus eigenen Mitteln ist der Erbe nicht verpflichtet. Ebenso muß der Erbe keine Sachen verschaffen, die der Erblasser nicht hatte.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 508/94  
Entscheidungstext OGH 21.11.1994 9 Ob 508/94  
Veröff: SZ 67/206
- 6 Ob 580/95  
Entscheidungstext OGH 28.09.1995 6 Ob 580/95  
nur: Das Recht in der Wohnung weiter zu wohnen, unterliegt grundsätzlich den Regeln des Vermächtnisrechts. (T1)
- 7 Ob 644/95  
Entscheidungstext OGH 31.01.1996 7 Ob 644/95
- 7 Ob 2303/96v  
Entscheidungstext OGH 04.12.1996 7 Ob 2303/96v  
nur: Das Recht in der Wohnung weiter zu wohnen, unterliegt grundsätzlich den Regeln des Vermächtnisrechts. Als Vermächtnis muß die vermachte Sache oder das Recht bis zum sachenrechtlichen Erwerb zunächst zum Nachlaß gehören. (T2)
- 1 Ob 2364/96w  
Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2364/96w  
nur T1; Beisatz: Das Recht, in der Wohnung weiter zu wohnen, ist ein gesetzliches Vorausvermächtnis mit Pflichtteilscharakter. (T3) Veröff: SZ 70/47
- 6 Ob 233/04i  
Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 233/04i  
nur T2; Veröff: SZ 2004/179

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0030742

## Dokumentnummer

JJR\_19941121\_OGH0002\_0090OB00508\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)